



Infektionsschutzkonzept

zur Durchführung von kirchlichen Veranstaltungen,
insbesondere von Gottesdiensten und kirchlichen
Unterrichten

Stand: 21.01.2021

Gemeinde:

(Name und Anschrift der Gemeinde eintragen)

Verantwortlicher für die Umsetzung und Einhaltung
des Infektionsschutzkonzepts vor Ort:

(Vollständigen Namen, Anschrift und optional Telefonnummer des Verantwortlichen vor Ort eintragen)

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

Um Ansteckungen mit dem Corona-Virus im kirchlichen Umfeld zu verhindern, hat der Präsident, Bezirksapostel Michael Ehrich, für die Neuapostolische Kirche Süddeutschland ein Infektionsschutzkonzept mit umfangreichen Einschränkungen erlassen. Dieses Infektionsschutzkonzept ist gültig ab dem 22.01.2021 und ersetzt die bisherige Fassung. Die hier getroffenen Regelungen sind für alle Veranstaltungsteilnehmer verpflichtend. Zusätzlich zu diesem Infektionsschutzkonzept gibt es innerkirchliche Ausführungsbestimmungen, in denen Details auch unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungslage geregelt werden.

1. Grundsätzliches

- 1.1. Die Vorschriften der Landesregierungen und der Kommunen sind für die Kirche bindend. Dies kann im Einzelfall bedeuten, dass kommunale Regelungen Vorgaben des kirchlichen Schutzkonzepts enger fassen oder gar ersetzen.
- 1.2. Die maximal mögliche Anzahl an Veranstaltungsteilnehmern ergibt sich aus der verbindlichen Anwendung der Abstandsregeln von mindestens 1,5 Metern in jede Richtung. Haushaltsgemeinschaften dürfen ohne Mindestabstand nebeneinandersitzen. Es wird ein geeignetes Anmeldeverfahren angewandt.
- 1.3. Der Zugang zum Kirchengebäude wird durch Ordner geregelt. Diese erfassen die Kontaktdaten der Veranstaltungsteilnehmer¹ und kontrollieren die Einhaltung des vorgeschriebenen Mindestabstandes beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes.
- 1.4. Personen mit typischen Symptomen einer Corona-Infektion sowie Personen, die in den letzten zwei Wochen Kontakt (ungeschützt, länger als 15 Minuten) mit einer infizierten Person hatten, dürfen an kirchlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen.
- 1.5. Vor und im Kirchengebäude dürfen sich keine Personenansammlungen bilden.
- 1.6. Ein geselliges Zusammensein im Rahmen von Veranstaltungen ist nicht gestattet.

2. Hygienevorschriften

- 2.1. Die Türen werden nach Möglichkeit bis zum Veranstaltungsbeginn offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe durch Veranstaltungsteilnehmer vermieden wird.
- 2.2. Die Veranstaltungsteilnehmer sind im Zutrittsbereich über Maskenpflicht, Händehygiene, Abstandsregeln, Husten- und Niesetikette und deren Einhaltung zu informieren.
- 2.3. Das Tragen von Schutzmasken² – auf dem gesamten Kirchengelände – ist Voraussetzung für die Teilnahme am Gottesdienst und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen. Ausnahmen (z.B. für Prediger, Musiker) sind gesondert geregelt.
- 2.4. Bei allen kirchlichen Veranstaltungen ist vor und nach der Veranstaltung 10 Minuten zu lüften. Überdies soll während einer Veranstaltung ca. alle 30 Minuten eine Lüftung durchgeführt werden.
- 2.5. Die Handdesinfektion aller Veranstaltungsteilnehmer erfolgt im Zutrittsbereich.

¹ Gemäß den gesetzlichen Regelungen zum Infektionsschutz könnte es im Falle einer behördlichen Anordnung oder auf Basis von Rechtsverordnungen verpflichtend sein, den Behörden Auskunft zu erteilen und die Adresslisten der Veranstaltungsteilnehmer den zuständigen Gesundheitsbehörden zugänglich zu machen.

² Für den Maskentyp (z.B. Alltagsmaske, FFP2-Maske) gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der zuständigen Behörden.

Neuapostolische Kirche Süddeutschland

- 2.6. Toilettenanlagen sind geöffnet, sollen aber nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Aushänge weisen auf die Notwendigkeit des gründlichen Händewaschens und der Desinfektion der Toilette hin. Zur Handtrocknung werden ausschließlich Einmalhandtücher bereitgestellt.
- 2.7. Nach jeder Veranstaltung sind alle von mehreren Personen berührten Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe etc. sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Gottesdienst

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Teilnahmeberechtigt am Gottesdienst sind zuerst die Mitglieder der örtlichen Kirchengemeinde.
- 3.1.2. Auf Gesang und den Einsatz von Blasinstrumenten wird verzichtet. Ausnahmen (Solo-Gesang, Solo-Blasinstrument) hiervon sind gesondert geregelt.
- 3.1.3. Die Gottesdienstdauer soll 45 Minuten nicht überschreiten. Festgottesdienste und Gottesdienste mit Handlungen können länger dauern (Lüftung beachten, s. 2.4.).

3.2. Feier des Heiligen Abendmahls

- 3.2.1. Die Konsekration findet mit Schutzmaske statt.
- 3.2.2. Vor dem Austeilen des Heiligen Abendmahls desinfizieren sich die betreffenden Amtsträger ihre Hände.
- 3.2.3. Beim Austeilen des Heiligen Abendmahles tragen die Amtsträger eine Schutzmaske.
- 3.2.4. Beim Gang zum Heiligen Abendmahl ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- 3.2.5. Das Austeilen des Heiligen Abendmahls erfolgt im größtmöglichen Abstand. Die Hostie wird so übergeben, dass sich die Hände von Austeilendem und Empfangendem nicht berühren.

3.3. Handlungen

Bei sakramentalen Handlungen, Segenshandlungen und Amtshandlungen tragen alle Beteiligten eine Schutzmaske. Bei der Ansprache ist zudem der Mindestabstand einzuhalten.

4. Kirchliche Unterrichte

Vorsonntagsschule sowie Sonntagsschule, Religions- und Konfirmandenunterrichte können unter Berücksichtigung der Hygiene- und Abstandsregelung durchgeführt werden, wenn der Besuch öffentlicher Kindertagesstätten bzw. öffentlicher Schulen in der Region ausnahmslos möglich ist. Näheres ist im Infektionsschutzkonzept für die Durchführung kirchlicher Unterrichte während der Corona-Pandemie geregelt.